SATZUNG

FÖRDERVEREIN FACHHOCHSCHULE SÜDWESTFALEN

§ 1

Name und Satzung des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein Fachhochschule Südwestfalen e. V". Er hat seinen Sitz in Iserlohn.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

In der Absicht, die Ausbildung sowie Forschung und Entwicklung an der Fachhochschule Südwestfalen zu stärken, verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung mit den Zielen,

- a) die Fachhochschule in Lehre und Forschung durch finanzielle Mittel und Sachzuwendungen zu unterstützen;
- b) auf eine enge Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Fachhochschule hinzuwirken;
- c) den Bekanntheitsgrad der Fachhochschule und des Lehrangebots durch entsprechende Werbe- und PR-Maßnahmen zu verbessern;
- d) studentische Aktivitäten, Exkursionen und Initiativen, auch in Kooperation mit ausländischen Hochschulen zu fördern;
- e) die Kontaktpflege zwischen der Fachhochschule und ihren Freunden (Förderern und Studierenden) auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene zu fördern.

Er greift durch Zuwendung von Mitteln vor allem da ein, wo die Staatsmittel unzulänglich sind.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Zur Erreichung des Vereinszwecks stehen dem Verein die ordentlichen Jahresbeiträge, Spenden sowie sonstige Einnahmen zur Verfügung.
- (2) Der Verein darf Vermögen ansammeln, wenn dies seinem Zweck entspricht. Angesammeltes Vermögen darf nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede juristische Person des öffentlichen Rechts oder Privatrechts, jede Firma oder Einzelperson werden.

- Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; Ablehnungen sind schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung kann Beschwerde eingelegt werden, über die bei der nächsten Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit zu entscheiden ist.
- (3) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist erfolgen. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) den Interessen des Vereins oder der Fachhochschule zuwiderhandelt;
 - b) mit Beiträgen zwei Jahre im Rückstand ist.

Dem Ausschluss hat eine schriftliche Mahnung vorauszugehen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied steht eine Beschwerde bei der Mitgliederversammlung und die Anrufung der ordentlichen Gerichte zu. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 Beiträge

Zur Erreichung des Vereinszwecks stehen dem Verein die ordentlichen Jahresbeiträge, Spenden sowie sonstige Einnahmen zur Verfügung. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Geldmittel beantragt die Leitung der Fachhochschule beim Vorsitzenden oder Geschäftsführer. Über die Verwendung ist Nachweis zu führen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Im 1. Halbjahr jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, welche der Geschäftsführer im Einvernehmen mit den Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich spätestens zwei Wochen vorher einberuft. Außerordentliche Mitgliederversammlungen setzt der Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder unter Einhaltung einer angemessenen Frist an.
- (3) Bei ordnungsmäßiger Einladung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu einer Satzungsänderung ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Schriftliche Vollmachtserklärungen sind im letzteren Falle zulässig.
- (4) Über jede Sitzung ist Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer bzw. zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr nach Anhören des Geschäfts- und Kassenberichts;
 - b) ggf. die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über vorgelegte Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - d) die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung bis eine Woche vorher schriftlich der Geschäftsführung bekannt geben.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand wird auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Zu den Vorstandssitzungen können weitere Personen hinzugezogen werden.

- (2) Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem geschäftsführenden Vorstand:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Geschäftsführer,
 - dem Schatzmeister.

Im Übrigen gehören zum Vorstand:

- drei stellvertretende Vorsitzende
- der Rektor und der Kanzler der Fachhochschule sowie
- bis zu zehn Beisitzer.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- (4) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Aufwendungen, die den Mitgliedern des Vorstandes in Ausübung des Amtes erwachsen, können erstattet werden.
- (5) Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zur Berichterstattung durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer zusammen. Die Sitzung beruft der Vorsitzende mit mindestens zweiwöchiger Ankündigungsfrist ein. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

§ 13 Vermögensverwaltung

- (1) Das Vermögen des Vereins wird vom Geschäftsführer im Auftrage des Vereins verwaltet. Der Vorsitzende kann jederzeit Nachweise über Einnahmen und Ausgaben verlangen. Im Geldverkehr sind der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Schatzmeister zeichnungsberechtigt.
- (2) Über die Bewilligung von Ausgaben entscheidet bis zu 1.500,00 Euro der Vorsitzende, darüber hinaus der Vorstand.

§ 14 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen wird der Fachhochschule Südwestfalen zum Zwecke der Förderung der Fachhochschulausbildung zur Verfügung gestellt.

Iserlohn, den 01.07.2021